

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Gegen Empfangsbekanntnis

Zweckverband
Abfallwirtschaft Region Trier
Metternichstr. 35
54292 Trier

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

16.08.2022

Mein Aktenzeichen 315-22-235-01/1975 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 27.04.2022	Ansprechpartner(in)/ E-Mail Joanna Bär Joanna.Baer@sgdnord.rlp.de	Telefon/Fax 0261 120-2578 0261 120-882578
--	--	--	--

Vollzug der Abfallgesetze

**Deponie Mertesdorf – Einsatz von H MV-Asche beim Bau der
Oberflächenabdichtung
hier: Änderungsbescheid**

A. Ä n d e r u n g s b e s c h e i d

I.1 Der Plangenehmigungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 25.06.2021 zur Errichtung eines Oberflächenabdichtungssystems auf der Deponie Mertesdorf wird wie folgt geändert:

I.1.1 Die Nebenbestimmungen Nr. III 4. erhält folgende Fassung:

4.1 Generell gilt, dass Abfälle zur bautechnischen Verwendung nur angenommen werden dürfen, wenn alle Anforderungen nach DepV erfüllt sind, insbesondere die Abfälle nachweislich mindestens die Zuordnungskriterien der Deponieverordnung Anhang 3 Nummer 2 in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Deponieklasse II, die Zulässigkeitskriterien der Deponieverordnung Anhang

1/9

Besuchszeiten
09.00-12.00 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 5-10,15,19,21,33,150,319,460,485 bis
Haltestelle Rhein-Mosel-Halle

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

3 Nummer 1 und die Vorgaben des deponiespezifischen Positivkataloges einhalten.

4.2 Deponieersatzbaustoffe müssen für die angestrebte Verwertung bodenmechanisch geeignet sein. Entsprechende Parameter sind im QMP Geotechnik festzulegen und nachzuweisen.

4.3 Die Verwendung von Hausmüllverbrennungssasche („Rost – und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen“, Abfallschlüssel 19 01 12) als Deponieersatzbaustoff in der Trag- und Ausgleichsschicht des Oberflächenabdichtungssystems OBA 2 wird zugelassen. Abweichend von Ziffer 4.1 muss das Material mindestens die Zuordnungswerte nach Anhang 3, Tabelle 2 Spalte 6 DepV (DK I) einhalten.

Zur Verringerung der Auslaugung von Stoffen sind die im Schreiben der Fremdprüfung vom 11.04.2022 genannten Maßnahmen zur Vermeidung des Wasserzutritts von der Anlieferung bis zum Einbau sowie die zusätzlichen Präventions- und Monitoring-Maßnahmen umzusetzen.

4.4 Beim Einsatz von weiteren Abfallarten als Deponieersatzbaustoffe beim Bau des OBA 2 müssen die Materialien nachweislich bautechnisch geeignet sein und die Zuordnungswerte nach Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 Spalte 5 der DepV einhalten. Deponieersatzbaustoffe die davon abweichend einzelne Zuordnungswerte nicht einhalten, bedürfen der Zustimmung im Einzelfall durch die Genehmigungsbehörde.

4.5 Der Einsatz von Deponieersatzbaustoffen ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen und den Abnahmeunterlagen beizufügen.

I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt der Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier.

II. Begründung:

Mit Planfeststellungsbeschluss hat die ehemalige Bezirksregierung Trier vom 05.10.1976, zuletzt geändert durch Bescheid der SGD Nord vom 12.04.2016, die Errichtung und den Betrieb der Hausmülldeponie in Mertesdorf zugunsten des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.) zugelassen.

Mit Schreiben vom 19.10.2020 beantragte der A.R.T. unter Vorlage von Planunterlagen die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 35 Abs. 3 KrWG für die Errichtung eines Oberflächenabdichtungssystems auf der Hausmülldeponie Mertesdorf. Die Plangenehmigung erfolgte am 25.06.2021.

Mit Schreiben vom 27.04.2022 hat der Zweckverband A.R.T. die Zulassung zur Verwendung von HMV-Aschen in der Trag- und Ausgleichsschicht beim Bau des Oberflächenabdichtungssystems OBA 2 beantragt.

Eine Teilfläche (OBA 2) des Bauvorhabens auf der DK II-Deponie Mertesdorf enthält weder die Anforderungen an die geologische Barriere noch die Anforderungen an das Basisabdichtungssystem nach Anhang 1 der DepV vollständig ein. Beim Einsatz von Deponieersatzbaustoffen sind auf dieser Teilfläche daher nach Anhang 3 Nummer 1 Tabelle 1 die Zuordnungswerte nach Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 Spalte 5 (DK 0) der DepV einzuhalten. Höher belastete Deponieersatzbaustoffe, die einzelne Zuordnungswerte nicht einhalten, können unter den Voraussetzungen des Anhang 3 Tabelle 1 Fußnote 2 zugelassen werden.

Entsprechend den Antragsunterlagen mit den eingereichten Nachweisen der ARGE Fremdprüfung Deponie Mertesdorf, Geoplan GmbH und Limes GmbH vom 03.02.2022, 01.03.2022 und 11.04.2022 ist die HMV-Asche technisch für die Verwendung in der Trag- und Ausgleichsschicht geeignet. Auch ist dargestellt, dass der Einsatz den rechtlichen Erfordernissen, wie sie sich aus der DepV Anhang 3 Tabelle 1 unter Anwendung der Fußnote 2 Satz 4 ergeben, entspricht. Insbesondere werden mindestens die Zuordnungswerte nach Anhang 3, Tabelle 2 Spalte 6 DepV eingehalten und die vorgelegte Bewertung der Risiken für die Umwelt belegt, dass der geplante Einsatz keine Gefährdung für Boden und Grundwasser darstellt.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Schutzgut haben kann. Im geltenden Positivkatalog für die Deponie Mertesdorf ist der Abfallschlüssel 19 01 12 gelistet.

Gegen die Verwendung von HVM-Aschen in der Trag- und Ausgleichsschicht beim Bau des Oberflächenabdichtungssystems OBA 2 bestehen daher keine Bedenken.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen unter Ziff. I.1.1 erfolgte gemäß § 36 Abs. 4 KrWG zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit.

Die zuständige Behörde kann auch nach Erteilen des Planfeststellungsbeschlusses oder der Genehmigung Auflagen über die Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb hinzufügen, ergänzen oder ändern, wenn sie dies zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen für notwendig erachtet.

Die Zuständigkeit der SGD Nord, Koblenz, als Obere Abfallbehörde für die Entscheidung ergibt sich aus §§ 17 Abs. 2 i.V.m. 17 Abs. 1 S. 2 LKrWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten werden auf insgesamt

296,54 €

(in Worten: zweihundertsechsendneunzig Euro, vierundfünfzig Cents)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der

Landesoberkasse Koblenz

Bei der Bundesbank Koblenz

BIC: MARKDEF1570

IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06

unter Angabe des **Kassenzeichens 11212/22/2109/231/148011111** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Gemäß § 13 Abs. 1 LGebG ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. Von daher sind die Kosten gegenüber dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.) als Bescheidinhaber festzusetzen. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Ziffer 2.1.13 der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis).

Danach ist für die Erteilung von Auflagen nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses oder nach Erteilung der Plangenehmigung nach § 36 Abs. 4 KrWG eine Rahmengebühr von 100,00 EUR bis 3000,00 EUR vorgesehen. Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die Auslagen zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur² an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nina Dietrich

² vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Rechtsgrundlagen

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz www.gesetze-im-internet.de, Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz unter www.justiz.rlp.de zu finden.